

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Az:74-TSV-01/2024

1.Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung der Oberbürgermeisterin der Hanseund Universitätsstadt Rostock zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3

vom 13. September 2024

Hiermit erlasse ich folgende

Allgemeinverfügung

- Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 wird den Tierhaltern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock genehmigt, empfängliche Tierarten (Rinder, Schafe und Ziegen) freiwillig mit einem vorläufig zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 des Erregers der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem der nachfolgenden immunologischen Tierarzneimittel
 - a. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
 - b. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
 - c. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A. impfen zu lassen.

Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gehalten werden.

- 2. Wer als Tierhalterin/ Tierhalter von der Genehmigung unter Ziffer 1 Gebrauch macht, hat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock, entsprechend § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Vorlage der nach Ziffer 4 vom Impftierarzt ausgestellten Impfliste mitzuteilen.
- 3. Die Impfung ist nur durch niedergelassene oder angestellte praktizierende Tierärzte zulässig. Voraussetzung ist die Freischaltung des Impftierarztes/-ärztin in HIT für den Betriebstyp: "87 Beauftragter Tierarzt für Seuchenbekämpfung nach dem Tiergesundheitsgesetz". Sollte dieser Betriebstyp noch nicht für den Tierarzt/die Tierärztin hinterlegt sein, hat rechtzeitig vor Eingabe der Impfdaten in HIT eine Mitteilung per Mail an vla.hro@rostock.de zu erfolgen, damit die Freischaltung durch unsere Behörde veranlasst werden kann.
- 4. Die Tierärztin/ der Tierarzt, die oder der die Impfung durchgeführt hat, hat die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin/ dem Tierhalter auszuhändigen.

Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Praxisanschrift der Impftierärztin/ des Impftierarztes
- den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse des Bestandes der geimpften Tiere
- den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer
- das Impfdatum
- im Fall von Rindern die Ohrmarken der geimpften Tiere, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkamelen unter Angabe der Anzahl der geimpften Tiere.
- 5. Die Impfliste nach Ziffer 4 ist von den Tierhalterinnen/Tierhaltern mindestens 2 Jahre nach Aushändigung aufzubewahren.
- 6. Im Falle der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen hat die Meldung innerhalb von 7 Tagen durch die elektronische Erfassung der Impfung im Herkunftssicherungsund Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) durch die Tierhalterin/den Tierhalter
 oder die hierzu bevollmächtigte Tierärztin/den hierzu bevollmächtigten Tierarzt zu
 erfolgen. Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank ist dabei
 bezogen auf das Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen jeweils auf
 Bestandsebene vorzunehmen.
- 7. Unerwünschte Wirkungen des Impfstoffes, insbesondere Todesfälle, Aborte und Anaphylaxien haben Sie dem Paul-Ehrlich-Institut (www.pei.de) online zu melden und das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse-und Universitätsstadt Rostock hierüber zu informieren.
- 8. Die Kosten für die Impfung und Durchführung der Impfung haben die Tierhalter selbst zu tragen.
- 9. Nach § 37 Satz 1 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Für diese Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Demnach hat ein Widerspruch gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.
- 10. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum Ablauf des 06.12.2024 und nur, solange kein Impfstoff gegen BTV 3 über eine Zulassung verfügt.
- 11. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine nichtansteckende Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, die durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen) der Gattung Culicoides. Das Virus existiert in mindestens 24 verschiedenen, klassischen Serotypen. Impfungen oder Infektionen mit einem Serotyp führen nicht zu einer Immunität der Tiere gegen die übrigen Serotypen.

Die Infektion mit BTV3 geht insbesondere bei Schafen mit schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen einher. Bei Rindern werden im Zusammenhang mit BTV3-Infektionen insbesondere Fieber und ein Rückgang der Milchleistung, aber auch Entzündungen und Schwellungen insbesondere an Augen, Flotzmaul, Euter und Kronsaum festgestellt.

Nach der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 in der aktuell gültigen Fassung ist eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) den Kategorien C, D und E zugeordnet. Das bedeutet, dass Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit in der Europäischen Union überwachungspflichtig sind und Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sich die Krankheit nicht in seuchenfreie Zonen ausbreitet.

Gemäß Anhang VIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 vom 15. April 2021 (ABI. L 131 vom 16.4.2021, S. 78), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1332 der Kommission vom 17. Mai 2024 (ABI. L 2 vom 21.05.2024, S. 7), war das gesamte Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns durch die Europäische Kommission als "seuchenfrei" in Bezug auf Infektionen mit BTV anerkannt.

Am 07.08.2024 bestätigte das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) labordiagnostisch den Verdacht eines ersten Ausbruchs der Seuche bei einem Rind im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Damit verlor Mecklenburg-Vorpommern seinen seuchenfreien Status. Zudem kam es nachfolgend in diesem Jahr in Mecklenburg-Vorpommern zu zahlreichen weiteren Ausbrüchen. Denn eine Verbreitung des Virus durch Gnitzen zu verhindern, ist nur sehr begrenzt möglich, z. B. durch eine Aufstallung der Tiere in der Flugzeit der Gnitzen und eine Behandlung mit Repellentien (Insektenschutzmitteln). Infektionen lassen sich damit jedoch nicht sicher vermeiden.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden. Gemäß Satz 2 des genannten Absatzes ist die Genehmigung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu erteilen. In der aktuellen Risikobewertung vom 12. April 2024 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut das Risiko der Übertragung von BTV durch Gnitzen für die Monate von Mai bis Oktober als hoch ein. Aufgrund der Erfahrungen mit dem BTV8 Geschehen in den Jahren 2006-2007, ist zu befürchten, dass sich auch BTV3 bei einer zu erwartenden Ausbreitungsgeschwindigkeit von ca. 1-2 km am Tag über weite Teile Deutschlands ausbreiten wird. Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen ist die effektivste, sicherste und einzige Möglichkeit, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen.

Da noch kein Impfstoff gegen BTV3 zugelassen ist, das Infektionsgeschehen bei Schafen und Rindern aber mit teilweise schweren Symptomen zunimmt, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Anwendung von bestimmten, vom Paul-Ehrlich-Institut benannten, aber nicht zugelassenen Impfstoffen per Eilverordnung gestattet. Die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) wurde am 6. Juni 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBI. 2024 I Nr. 181) und gilt bis zum Ablauf des 6. Dezember 2024, sofern nicht mit Zustimmung des

Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die in § 1 Abs. 1 der BTV-3-ImpfgestattungsV benannten Impfstoffe dürfen gemäß Absatz 2 desselben Paragraphen nur so lange angewendet werden, wie kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist. Damit möglichst viele empfängliche Tiere in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geimpft werden können, sollte eine Impfung zeitnah durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird die Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit daher hiermit erteilt. Dabei wurde das Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung entsprechend § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der aktuell gültigen Fassung pflichtgemäß ausgeübt. Die Impfung ist die einzige Möglichkeit, die Gesundheit der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere zu schützen und das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus zu reduzieren. Somit entsprechen die privaten Interessen der Tierhalterinnen und Tierhalter, die Gesundheit ihrer Tiere zu schützen, dem öffentlichen Interesse an Tierwohl und an einer Verhinderung der Ausbreitung der Tierseuche. Da es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt, werden keine Grundrechte eingeschränkt. Die Maßnahme ist somit verhältnismäßig, geeignet die Gesundheit der Tiere zu schützen und erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern.

Gemäß § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung haben die Tierhalterinnen und Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer des Betriebs, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen. Daher ist Ziffer 1.2 dieser Verfügung zwingend anzuordnen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 des VwVfG M-V darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen erlassen werden. Um den Arbeitsaufwand der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der zuständigen Veterinärbehörde so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Impfungen zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Meldung der Impfungen an die zuständige Behörde oder eine beauftragte Stelle ist nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung zwingend vorgeschrieben. Bei Rindern, Schafen und Ziegen können diese Angaben in der HIT-Datenbank erfasst werden. Dadurch ist eine behördliche Überwachung der durchgeführten Impfungen und eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Bei anderen Tierarten ist diese Eintragung technisch nicht möglich, sodass die Meldungen der genannten Daten direkt an die zuständige Veterinärbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt zu erfolgen haben.

Die unter Nummer 3 der Nebenbestimmungen angeordnete Ausstellung einer Liste über die geimpften Tiere erfolgt nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2852). Die Impftierärztin/der Impftierarzt bestätigt durch ihre/seineUnterschrift, dass die angegebenen Tiere geimpft wurden. Die einzeltierbezogene Impfdokumentation ist notwendig, da sie der zuständigen Behörde als Grundlage bei der Ausstellung von Tiergesundheitsbescheinigungen beim

Verbringen geimpfter Tiere aus einem Gebiet ohne BTV-Freiheitsstatus in andere Mitgliedstaaten oder beim Export in Drittländer dienen kann. Die alleinige Erfassung in HIT ist dafür nicht ausreichend, da mit der Meldung keine verbindliche Bestätigung durch die Impftierärztin/den Impftierarzt verbunden ist, wenn die Tierhalterin/der Tierhalter die Eintragung selbst vornimmt. Zuständige Behörde für die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit sind in Mecklenburg-Vorpommern die Veterinärbehörden der Landkreise/kreisfreien Städte.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V gilt ein Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach Satz 4 des genannten Absatzes kann in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Um die Impfung der empfänglichen Tiere schnellstmöglich zu ermöglichen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1, ber. 2017ABI. L 57 S. 65, ber. 2020 ABI. L 84 S. 24, ber. 2021 ABI. L 48 S. 3 und ABI. L 224 S. 42, ber. 2022 ABI. L 310 S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABI. L 272 S. 11)

Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (EU ABI. Nr. L 174, 03.06.2020, S. 64), geändert durch Art. 1 der Delegierten VO (EU) 2021/1140 vom 05.05.2021 (EU ABI, Nr. L 100, 13.04,2023, S. 7) in Verbindung mit § 4, 6 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11. 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S.2852) und § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBI. I S. 1098), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)

- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 04. Juli 2014 (GVOBI. M-V 2014, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219)
- § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung TierSZustLVO M-V) vom 02. Juli 2012 (GVOBI. M-V 2012, S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBI. M-V S. 54)

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 vom 20. Juni 2024 (AZ: VI-520-721-21800).

Hinweise

Bei Auftreten unerwünschter Impfstoffwirkungen, insbesondere Todesfälle, Aborte und Anaphylaxien, ist dem Paul-Ehrlich-Institut online Meldung zu erstatten (www.pei.de) und das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu informieren.

Die Tierhalter haben die Möglichkeit, bei der Tierseuchenkasse M-V (TSK) Beihilfe für die BTV-3-Impfung zu beantragen. Das Formular für die Online-Antragsstellung kann unter www.tskmv.de/online-service aufgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Beihilfeantrag durch den Beihilfeempfänger fristgerecht zu beantragen ist. Der Antrag ist gemäß Anhang V, Ziffer 3.5 der 1. Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2024 innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss aller Impfungen zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Am Westfriedhof 2 18059 Rostock

erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@rostock.de-mail.de.

Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig.

Die zugelassenen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme wird durchgeführt, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, den 13.09.2024

Dr. Zander Amtsleiter